



**Widmung von Gemeindestraßen
Stadtteil Wengerohr
"St.-Georg-Weg", "Arnold-Janssen-Straße", "Park-
plätze Arnold-Janssen-Straße", "Wengerohrer Weg"
und "Neuerburger Weg"**

Fachbereich: Fachbereich II
Sachbearbeitung: Büsching, Adrian
Aktenzeichen: 2/650-03-bü
Vorlagennummer: 2018/201
Datum: 05.07.2018
Berichterstattung:

TOP	Gremium (Beratungsfolge):	Termin:	Topstatus	Beratung
6	Bau- und Verkehrsausschuss	16.10.2018	öffentlich	vorberatend
6.a	Stadtrat	23.10.2018	öffentlich	beschließend

Beschlussvorschlag:

Aufgrund des § 36 Landesstraßengesetz werden die Straßen:

„**St.-Georg-Weg**“, Gemarkung Dorf, Flur 6, Flurstücke 11/12 und 11/19 sowie Gemarkung Bombogen, Flur 10, 129/5 (teilweise), 129/6, 129/7, 141/22, 141/23 sowie 141/24 (Länge der zu widmenden Strecke ca. 272 m) Verkehrsfläche, Gehwege, Fuß- und Radweg und Wendehammer,

„**Arnold-Janssen-Straße**“, Gemarkung Dorf, Flur 6, Flurstücke 7/47, 7/62, 7/65, 7/69, 7/70, 7/71 7/73, 7/90, 11/8 (teilweise), 11/31 (teilweise), 35/1, 36/1, 36/3, 36/6, 37/8 sowie 37/9 (Länge der zu widmenden Strecke ca. 1.045 m) Verkehrsfläche, Verkehrsinseln, Gehwege und Begleitgrün,

„**Parkplätze Arnold-Janssen-Straße**“, Gemarkung Dorf, Flur 6, Flurstücke 15/1, 15/2 und 15/3 (Länge der zu widmenden Strecke ca. 230 m) Gehweg und Parkflächen,

„**Wengerohrer Weg**“, Gemarkung Dorf, Flur 6, 7/38 (Länge der zu widmenden Strecke ca. 108 m) Verkehrsfläche,

„**Neuerburger Weg**“, Gemarkung Dorf, Flur 6, 7/39 (Länge der zu widmenden Strecke ca. 94 m) Verkehrsfläche,

dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Sie erhalten die Eigenschaft einer öffentlichen Gemeindestraße gemäß § 1 Abs. 2 i. V. m. § 3 Nr. 3 a) Landesstraßengesetz.

Der genaue Umfang der Widmung ist aus den beiliegenden Lageplänen ersichtlich, die Bestandteile dieses Beschlusses sind.

Begründung/Problembeschreibung:

Die Straßen „St.-Georg-Weg“, „Arnold-Janssen-Straße“, „Wengerohrer Weg“ und „Neuerburger Weg“ sowie die Parkplätze „Parkplätze Arnold-Janssen-Straße“ sind noch nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Gemäß § 36 Landesstraßengesetz sind die Straßen dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Hierfür sind ein entsprechender Stadtratsbeschluss und anschließend die öffentliche Bekanntmachung dieses Beschlusses erforderlich.

Bezüglich eines möglichen Sonderinteresses ist folgendes zu beachten: Liegt ein Ausschließungsgrund nach § 22 GemO vor oder sprechen Tatsachen dafür, dass ein solcher Grund vorliegen könnte, so hat dies das Rats- oder Ausschussmitglied dem Bürgermeister vor der Beratung und Entscheidung mitzuteilen, § 22 Abs. 5 GemO.

Joachim Rodenkirch
Bürgermeister

Anlage
Lagepläne